

Promotionsvereinbarung (unverbindliches Muster)

Zwischen

Titel: _____ Vorname: _____ Nachname: _____

Adresse: _____

- Doktorand (m/w/d) -

und

Titel: _____ Vorname: _____ Nachname: _____

Institut/Einrichtung: _____

- Betreuer (m/w/d) -

sowie (soweit vorhanden)

Titel: _____ Vorname: _____ Nachname: _____

Institut/Einrichtung: _____

- weiterer Betreuer (m/w/d) -

wird nachfolgende Vereinbarung über die Anfertigung und Betreuung einer Dissertation an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität geschlossen (Promotionsvereinbarung).

PRÄAMBEL

Die Promotionsvereinbarung dient der Sicherstellung einer bestmöglichen Betreuung der Doktoranden (m/w/d) und hoher wissenschaftlicher Standards.

Die Promotionsvereinbarung richtet sich nach dem derzeit möglichen Planungshorizont und kann hinsichtlich der wissenschaftlichen Fragestellung des Dissertationsprojektes und der einzelnen Qualifizierungselemente im gegenseitigen Einvernehmen geändert und fortgeschrieben werden.

Die Promotionsvereinbarung ersetzt weder die Annahme als Doktorand durch den hierfür zuständigen Promotionsausschuss noch die Registrierung bzw. Immatrikulation. Arbeitsverträge sowie die anwendbare Promotionsordnung bleiben von der Promotionsvereinbarung unberührt und haben im Kollisionsfall Vorrang.

Aus der Promotionsvereinbarung entstehen keine einklagbaren Rechtspositionen.

§ 1 Thema und Beginn der Dissertation

Der Arbeitstitel der Dissertation lautet:

Das Promotionsvorhaben beginnt (Monat/Jahr): _____

§ 2 Arbeits- und Zeitplan

Die Dissertation soll abgeschlossen werden bis (geplante Vorlage bei der Fakultät, Monat/Jahr):

Der Doktorand und der Betreuer (m/w/d) vereinbaren einen Arbeits- und Zeitplan für die Anfertigung der Dissertation sowie für regelmäßige Betreuungsgespräche und Sachstandsberichte, der dem Dissertationsprojekt und der Lebenssituation des Doktoranden angepasst ist. Der Arbeits- und Zeitplan ist Anlage zu dieser Vereinbarung.

§ 3 Pflichten des Doktoranden

- (1) Der Doktorand strebt einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsvorhabens entsprechend dem beiliegenden Zeit- und Arbeitsplan an. Er berichtet dem Betreuer/den Betreuern regelmäßig über Methodik, Form, Inhalt und mögliche Problemstellen der Dissertation sowie über für den Fortgang der Arbeit relevante Veränderungen seiner Lebensumstände.
- (2) Der Antrag auf Annahme als Doktorand soll innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Promotionsvereinbarung beim zuständigen Promotionsausschuss gestellt werden.
- (3) Der Doktorand und der Betreuer/die Betreuer können vereinbaren, dass bestimmte begleitenden Qualifizierungsmaßnahmen (z. B. fachspezifische Veranstaltungen, überfachliche Qualifizierungsveranstaltungen, Auslandsaufenthalte, Teilnahme an Tagungen, Vorträge etc.) wahrgenommen werden sollen (individuelles Studienprogramm). Eine solche Vereinbarung wird als Anlage der Promotionsvereinbarung beigefügt.

§ 4 Betreuungspflichten

- (1) Der Betreuer gewährt dem Doktoranden die notwendige Unterstützung zum Erreichen des Promotionsziels im vereinbarten Zeitraum. Dazu gehören auch regelmäßige und ausführliche Gespräche über den Fortgang der Arbeit.
 - (2) Dem weiteren Betreuer der Dissertation (*soweit vorhanden*) obliegen abweichend vom Vorstehenden die folgenden Aufgaben:
-

§ 5 Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Der Doktorand und der Betreuer/die Betreuer verpflichten sich, die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in den Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis¹ der Deutschen Forschungsgemeinschaft und in der Satzung der Universität Freiburg zur Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft² aufgestellt sind, zu beachten und einzuhalten.

§ 6 Begutachtungszeiten

Die Begutachtungszeiten nach Abgabe der Dissertation müssen im Einklang mit der geltenden Promotionsordnung stehen und sollen den Interessen des Doktoranden Rechnung tragen.

§ 7 Konfliktfälle

Sieht der Doktorand diese Vereinbarung durch den Betreuer verletzt, bemühen sich alle Beteiligten des Promotionsverhältnisses um eine einvernehmliche Lösung. Bei Bedarf kann eine von der Fakultät eingerichtete Ombudsstelle oder an die zentrale Ombudsstelle der Universität Freiburg angerufen werden.

§ 8 Beendigung der Promotionsvereinbarung

(1) Die Promotionsvereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen der Beteiligten oder durch Kündigung aufgelöst werden. Eine einseitige Kündigung der Promotionsvereinbarung bedarf der Schriftform. Die Beendigung der Promotionsvereinbarung ist dem Promotionsausschuss zu melden. Mit Ablehnung des Antrags auf Annahme als Doktorand durch die Fakultät ist auch die Promotionsvereinbarung aufgelöst.

(2) Mit Vollzug der Veröffentlichungspflicht endet die Promotionsvereinbarung.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Promotionsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Promotionsvereinbarung enthaltenen Regelungen. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soll dann eine solche als vereinbart gelten, die dem Sinn und Zweck der Promotionsvereinbarung am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit sich herausstellt, dass die Promotionsvereinbarung eine Regelungslücke enthält.

§ 10 Ergänzende Vereinbarungen

Es werden folgende ergänzende Vereinbarungen getroffen:

1 https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/kodex_gwp.pdf

2 <https://uni-freiburg.de/forschung/wp-content/uploads/sites/2/2020/10/Uni-Freiburg-Ordnung-Redlichkeit-in-der-Wissenschaft.pdf>

§ 11 Ausfertigung

Je eine Ausfertigung der Promotionsvereinbarung erhalten der Doktorand, jeder Betreuer sowie der Vorsitzende/die Vorsitzende des Promotionsausschusses.

Datum, Unterschrift Doktorand

Datum, Unterschrift Betreuer

Datum, Unterschrift weiterer Betreuer (*soweit vorhanden*)

Stand: 6. September 2023

